



Allgemeine Bedingungen zum Nachtstrom-Sonderabkommen N und NV der LokalWerke GmbH

Für elektrische Speicher-Raumheizungen mit einem Anschlusswert von mindestens drei Kilowatt Speicherleistung oder Elektro-Standspeicher mit einem Mindestinhalt von 250 Litern, die mit zeitlich eingeschränkter Betriebsweise betrieben werden, stellen die LokalWerke nach Vereinbarung aus ihrem Niederspannungsnetz während der Freigabedauer elektrische Energie gemäß folgenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Speicheranlagen

Speicher-Raumheizungen sind nach den geltenden Dimensionierungs-Richtlinien für die von den LokalWerke vorgegebene Freigabedauer – im Regelfall maximal acht Stunden – auszulegen. Die Aufladung der Speicher-Raumheizung ist über eine von der Witterung und der Restwärme jedes einzelnen Gerätes abhängig arbeitende Aufladesteuerung, die den VDEW-Richtlinien entspricht, vorzunehmen. Die LokalWerke sind berechtigt, dabei ein bestimmtes Steuerungsverhalten zu verlangen.

Der Inhalt von Elektro-Standspeichern ist entsprechend dem täglichen Warmwasserbedarf zu dimensionieren. Die Nennleistung muss so bemessen sein, dass eine vierstündige Nenaufładedauer ausreicht.

Eine Änderung der Speicheranlage, z. B. der Anschlusswerte, ist den LokalWerke unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Messung des Stromverbrauchs, Kundendienstschaltung und Freigabedauer

2.1. Der Stromverbrauch für Speicheranlagen wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch über einen besonderen Zähler gemessen. Für eine Übergangszeit kann es bei bestehenden Anlagen bei einer gemeinsamen Messung verbleiben.

2.2. Die Tarifumschaltung sowie die Freigabedauer der Stromlieferung zur Aufladung der Speicheranlagen erfolgt durch eine Kundendienstschaltung der LokalWerke. Weitere in Verbindung hiermit notwendige technische Einrichtungen sind Bestandteile der Kundenanlage.

2.3. Die Freigabedauer wird von den LokalWerke nach ihren jeweiligen Betriebsverhältnissen festgelegt und liegt in der Nacht. Als Nacht gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Die Freigabedauer beträgt täglich höchstens acht Stunden. Sie kann für Speicher-Raumheizungen in Abhängigkeit von der mittleren Tages-Außentemperatur bis auf vier Stunden vermindert werden. Die LokalWerke können die Freigabedauer auch in mehrere Zeitabschnitte unterschiedlicher Dauer unterteilen. Bei bestehenden Anlagen mit Tagesnachladung beträgt die Freigabedauer täglich acht Stunden. Die LokalWerke können diese Freigabedauer auch in mehrere Zeitabschnitte unterschiedlicher Dauer unterteilen, wobei jedoch insgesamt acht Stunden gewährleistet werden.

2.4. Wenn die Betriebsverhältnisse der LokalWerke es zulassen, kann in Sonderfällen für eine bestehende Speicheranlage eine Zusatzfreigabedauer von bis zu zwei Stunden am Tage vereinbart werden. Diese Zusatzfreigabedauer wird von den LokalWerke nach den jeweiligen Belastungsverhältnissen ihrer Anlagen festgelegt und durch die Kundendienstschaltung freigegeben.

3. Strompreise ab dem 01.01.2023

3.1. Die LokalWerke sind berechtigt, die Preise zu ändern. Eine Preisänderung wird dem Kunden schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitgeteilt. Bei einer Preiserhöhung hat der Kunde das Recht, dass Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

3.2. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich berechnet. Bei den Preisen einschließlich Umsatzsteuer handelt es sich um gerundete Preise. In den Rechnungen werden die Nettopreise und die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.

3.3. Die Preise beinhalten die Entgelte für die Netznutzung und Messung sowie die gesetzlich vorgeschriebene Stromsteuer, die Mehrkosten durch die KWKG-Umlage, durch die Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netznutzungsentgelten (§ 19 StromNEV-Umlage), die Offshore-Umlage sowie die jeweils gültige Mehrwertsteuer. Die aufgeführten Preise enthalten die jeweils zulässigen Höchstsätze der Konzessionsabgabe.

3.4. Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze oder sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen die Wirkung haben, dass die Erzeugung der Bezug, die Fortleitung oder die Verteilung von elektrischer Energie verteuert oder verbilligt wird, so erhöhen oder ermäßigen sich die Strompreise entsprechend und von dem Zeitpunkt ab, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt. Das gleiche gilt bei dem Eintritt oder einer Veränderung der wirtschaftlichen Belastungen aus bereits bekannten Gesetzen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, die die in Satz 1 genannte Wirkung haben.

3.5. Bei Änderung der Preise oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung.